



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m. Tenorziffern 16.1 bis 16.5, 16.6 S. 3, S. 4 GBK-25-01-2#1 (RAMEN Gas), Tenorziffer 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1a BK9-25/614-2

wegen **Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Brandenburg,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Stephan Grohmann

und den Beisitzer

Roland Naas

gegenüber der Energieversorgung Guben GmbH, Gasstraße 11, 03172 Guben diese vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 24.02.2026 beschlossen:

1. Der Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas wird für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas genehmigt.
2. Eine Entscheidung über die Gebührenerhebung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas für die Dauer der fünften Regulierungsperiode beantragt. Der Antrag ist bei der Regulierungsbehörde am 13.02.2026 eingegangen. Die Antragstellerin hat darin erklärt, sie liege unterhalb des Schwellenwertes für die fünfte Regulierungsperiode.

Zuständigkeit

II.

Die Landesregulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16 vom 17.03.2014, S. 2 ff.; in Kraft seit dem 18.03.2014).

Ermächtigungsgrundlage

III.

Die Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m. Tenorziffern 16.1 bis 16.5, 16.6 S. 3, S. 4 RAMEN Gas, Tenorziffer 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1a BK9-25/614-2

Der Systematik des Anreizregulierungsmodells folgend treten die Regelungen von RAMEN Gas nicht erst nach Außerkrafttreten der ARegV und der GasNEV in Kraft, sondern beanspruchen zeitlich aufgrund der vorgelagerten Kostenprüfung bereits während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode Geltung.

IV.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas wird für die Dauer der fünften Regulierungsperiode genehmigt.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas unterliegt der Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde. Gemäß Tenorziffer 16.6 S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1a BK9-25/614-2 i. V. m. Tenorziffer 16.1 S.1 RAMEN Gas ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Tenorziffern 16.2 bis 16.6 RAMEN Gas vorliegen. Die Voraussetzungen der Tenorziffern 16.2 bis 16.6 RAMEN Gas liegen vor. Die Antragstellerin hat den Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren fristgerecht bis zum 31.03.2026 gestellt. Darüber hinaus bleibt sie mit ihrer angepassten Erlösobergrenze des Basisjahres in Höhe von 1.363.307 EUR unterhalb des Schwellenwerts in Höhe von 5.922.877,00 EUR.

V.

Die Bundesnetzagentur prüft die Gebührenerhebung nach § 91 EnWG in einem gesonderten Verfahren und entscheidet hierüber auch gesondert.

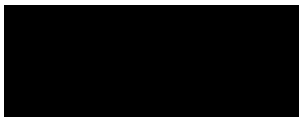
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Brandenburgisches Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

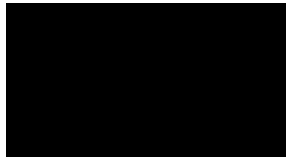
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Vorsitzender



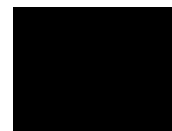
Dr. Christian Schütte

Beisitzer



Stephan Grohmann

Beisitzer



Roland Naas